

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 2. Tierhaltungsverordnung geändert wird

Aufgrund der §§ 13 Abs. 4 und 24 Abs. 1 Z 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 Art. 2, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2025, wird verordnet:

Die 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 193/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 2 folgende Einträge eingefügt:

- „§ 2a: Nachweis allgemeiner Sachkunde für die Haltung von Hunden
- § 2b: Nachweis allgemeiner Sachkunde für die Haltung von Reptilien, Amphibien und bestimmten Papageienvögeln“

2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu Anlage 1 Punkt 5.:

- „5. Kurzfristige Haltung von Ratten und Mäusen als Futtertiere zum Zwecke der Verfütterung“

3. Nach § 2 werden folgende § 2a und § 2b samt Überschriften eingefügt:

„Nachweis allgemeiner Sachkunde für die Haltung von Hunden

§ 2a. (1) Der gemäß § 13 Abs. 4 TSchG, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2024, zu absolvierende Theoriekurs für die Haltung von Hunden hat zumindest folgende Inhalte zu umfassen:

1. Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Hundehaltung (jedenfalls TSchG, 2. Tierhaltungsverordnung, einschlägige Landesgesetze sowie allfällige in den Vorschriften normierte Meldeverpflichtungen);
2. Aufklärung über den Aufwand, die Verantwortung und die Folgen der Haltung eines Hundes bereits vor dessen Anschaffung (inklusive Aufklärung über unseriöse Herkunft und Qualzucht und deren Folgen);
3. Vermittlung von Informationen über die artgerechte Haltung des Hundes, wie insbesondere Kenntnisse über Hundehaltung, Ernährung, Pflege, Gesundheit, Kosten, Entwicklung vom Welpen zum erwachsenen Hund, der Hund als soziales Lebewesen (Kontakte mit Bezugspersonen/mit Artgenossen), Gefahrenquellen und Gefahrenvermeidung im Umgang mit Hunden (Erkennen von Stress, Angst und Beschwichtigungssignalen, Körpersprache, häufige Missverständnisse zwischen Mensch und Hund), Ruhebedürfnis sowie Beschäftigung und
4. Kenntnisse über eine tiergerechte Hundebildung: dies beinhaltet jedenfalls Lernverhalten, positive Bestärkung, Hilfsmittel in der Erziehung und Verhaltensauffälligkeiten (Erkennen, Ansprechpersonen).

(2) Die gemäß § 13 Abs. 4 TSchG, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2024, zu absolvierende Praxiseinheit bei Hunden hat zumindest folgende Inhalte zu umfassen:

1. Tierschutzgerechtes Training;
2. Verständnis der Körpersprache des Hundes;
3. Tierschutzkonformer Umgang mit dem Hund und Anwendung von passendem Equipment (zum Beispiel Halsband, Brustgeschirr, Leine und Maulkorb) und
4. Bewältigen von alltäglichen Umwelt- und Stresssituationen (zum Beispiel Begegnung mit anderen Hunden, Radfahrerinnen bzw. Radfahrern und Kindern).

(3) Zur Durchführung der Kurse gemäß Abs. 1 sind Personen berechtigt, die folgende Kriterien erfüllen und von der jeweils zuständigen Landesregierung dazu ermächtigt wurden:

1. Fachliche Eignung (Nachweis von fachrelevanten Aus- und Weiterbildungen) sowie
2. Langjährige praktische Erfahrung im Umgang mit Hunden.

(4) Zur Durchführung der Praxiseinheit gemäß Abs. 2 sind Personen berechtigt, die folgende Kriterien erfüllen und von der jeweils zuständigen Landesregierung dazu ermächtigt wurden:

1. Fachliche Eignung (Nachweis von fachrelevanten Aus- und Weiterbildungen) sowie
2. Langjährige praktische Erfahrung im Umgang mit und dem Training von Hunden.

(5) Die jeweils zuständigen Landesregierungen können abweichend von Abs. 3 und 4 Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung seit mindestens zwei Jahren als Ausbilderin bzw. Ausbilder im Rahmen von verpflichtenden Kursen, die aufgrund sicherheitspolizeilicher Regelungen für die Haltung von Hunden zu absolvieren waren, tätig waren bzw. sind, zur Durchführung der in Abs. 1 und 2 genannten Kurse bzw. Praxiseinheiten ermächtigen.

(6) Folgende Personen sind von der Absolvierung des Theoriekurses gemäß Abs. 1 bzw. der Praxiseinheit gemäß Abs. 2 ausgenommen:

1. Personen, die bei Neuaufnahme eines Hundes bereits einen Hund bzw. mehrere Hunde halten und dies durch eine Registrierung in einer Datenbank gemäß § 24a TSchG belegen können;
2. Personen, die zum Zeitpunkt der Neuaufnahme eines Hundes keinen Hund halten, jedoch innerhalb der letzten zwei Jahre zumindest einen Hund gehalten haben und dies durch eine Registrierung in einer Datenbank gemäß § 24a TSchG belegen können. Die vorangegangene Haltung muss dabei zumindest einen Zeitraum von zwei Jahren umfasst haben;
3. Personen, die zum Zeitpunkt der Neuaufnahme eines Hundes keinen Hund halten, jedoch innerhalb der letzten sieben Jahre einen Hund gehalten haben und dies durch eine Registrierung in einer Datenbank gemäß § 24a TSchG belegen können, sofern die Halterin bzw. der Halter nachweislich eine Ausbildung positiv abgeschlossen hat, die spezifische Kenntnisse zu Haltung und Umgang mit Hunden beinhaltet. Die vorangegangene Haltung muss dabei zumindest einen Zeitraum von zwei Jahren umfasst haben;
4. Personen, die das Gütesiegel „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ führen;
5. Zertifizierte Trainerinnen und Trainer der DogAudit eGen;
6. Aktive Trainerinnen und Trainer des Österreichischen Kynologenverbands, des Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verbands und der Österreichischen Hundesport Union;
7. Aktive Leistungsrichterinnen und Leistungsrichter des Österreichischen Kynologenverbands, des Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verbands und der Österreichischen Hundesport Union;
8. Tierärztinnen bzw. Tierärzte;
9. Absolventinnen bzw. Absolventen des Universitätslehrgangs „Angewandte Kynologie“;
10. Tierschutzkontrollorgane gemäß der Tierschutz-Kontrollverordnung (TSchKV);
11. Sonstige Personen, die von der zuständigen Landesregierung zur Durchführung der Theoriekurse bzw. der Praxiseinheiten ermächtigt sind;
12. Geprüfte Diensthundeführer im Sinne des § 4 Abs. 1 der Diensthunde-Ausbildungsverordnung;
13. Geprüfte Hundeführerinnen bzw. Hundeführer der Österreichischen Rettungshundebrigade, des Österreichischen Rettungsdienstes - Einsatzorganisation für Rettungshunde, der Rettungshundestaffel des Arbeiter-Samariter-Bundes Österreichs, des Bundesverbandes Rettungshunde Österreich, der Österreichischen Hundewasserrettung, der Suchhundestaffeln des Österreichischen Roten Kreuzes und der Suchhundestaffel der Österreichischen Hundesport-Union.

(7) Die zuständige Landesregierung kann für zulässig erklären, dass Kurse gemäß Abs. 1 auch online abgehalten werden können und über die Inhalte der Kurse gemäß Abs. 1 eine schriftliche Prüfung zu erfolgen hat, bevor die Bescheinigung gemäß Abs. 8 ausgestellt werden kann. In diesem Fall ist auch festzulegen, ob eine Wiederholung bei Nichtbestehen der Prüfung möglich ist.

(8) Über die Absolvierung des theoretischen Kurses sowie der Praxiseinheit ist von den Ausbilderinnen bzw. Ausbildern eine Bescheinigung auszustellen, welche zumindest Angaben über die absolvierte Ausbildung, den Namen der Kursteilnehmerin bzw. des Kursteilnehmers und den Namen sowie die Unterschrift der Person, die den Kurs abgehalten hat, zu beinhalten hat. Aus der Bescheinigung für die Praxiseinheit hat zweifelsfrei hervorzugehen, mit welchem Hund (Chipnummer) der Kurs absolviert wurde. Die Absolvierung des Kurses ist nur dann zu bescheinigen, wenn die Teilnahme am Kurs persönlich und bei der Praxiseinheit mit dem eigenen Hund erfolgt ist; dies gilt auch bei online abgehaltenen Kursen. Von den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern der theoretischen Kurse und der Praxiseinheiten sind durch die Ausbilderinnen bzw. Ausbilder kostendeckende Beiträge einzuheben, deren Höhe von der jeweils zuständigen Landesregierung festzulegen ist.

(9) Die Ermächtigung der zur Durchführung der theoretischen Kurse bzw. der Praxiseinheiten berechtigten Personen gemäß Abs. 3, 4 und 5 kann bei Vorliegen schwerwiegenden Fehlverhaltens jederzeit von der jeweils zuständigen Landesregierung wieder entzogen werden. Ein schwerwiegendes Fehlverhalten liegt jedenfalls vor, wenn eine Person wegen tierquälerischen Verhaltens von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt bzw. bestraft worden oder die

Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist. Dies ist weiters der Fall, wenn eine Person wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben rechtskräftig verurteilt worden ist.

Nachweis allgemeiner Sachkunde für die Haltung von Reptilien, Amphibien und bestimmten Papageienvögeln

§ 2b. (1) Der gemäß § 13 Abs. 4 TSchG, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2024, zu absolvierende theoretische Sachkundekurs bei Reptilien, Amphibien und Papageienvögeln mit Ausnahme der Unzertrennlichen, der Plattschweifsittiche, der Wellensittiche und der Nymphensittiche umfasst zumindest folgende Ausbildungsinhalte:

1. Grundsatzwissen im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Tieres (inklusive Aufklärung über unseriöse Herkunft und Qualzucht sowie Kosten);
2. Haltung, Ernährung, Pflege, gesundheitliche Aspekte, Entwicklung des Tieres, Erkennen von Stresssignalen sowie Unterkunft und Besatzdichte;
3. Vermeidung von Gefahren im Zusammenhang mit der Haltung eines Tieres, Informationen zum sicheren Umgang und
4. Relevante Rechtsvorschriften inkl. Einhaltung allfälliger Meldepflichten (z.B. Tierschutzgesetz, 2. Tierhaltungsverordnung, Artenhandelsgesetz 2009, Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, sicherheitspolizeiliche Bestimmungen der Länder).

(2) Zur Durchführung der Ausbildung gemäß Abs. 1 sind Personen berechtigt, die folgende Kriterien erfüllen und von der jeweils zuständigen Landesregierung dazu ermächtigt wurden:

1. Fachliche Eignung (Nachweis von fachrelevanten Aus- und Weiterbildungen) sowie
2. Langjährige praktische Erfahrung beim Umgang mit jenen Tieren, die vom Kurs umfasst sind auf Grund eigener Haltung und/oder beruflicher Erfahrungen.

Die Ermächtigung der zur Durchführung der Kurse berechtigten Personen kann bei Vorliegen schwerwiegenden Fehlverhaltens jederzeit von der jeweils zuständigen Landesregierung wieder entzogen werden. Ein schwerwiegendes Fehlverhalten liegt jedenfalls vor, wenn eine Person wegen tierquälerischen Verhaltens von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt bzw. bestraft worden oder die Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist. Dies ist weiters der Fall, wenn eine Person wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) Folgende Personen sind von der Absolvierung des Kurses nach Abs. 1 ausgenommen:

1. Personen, die bei Neuaufnahme von Reptilien, Amphibien oder Papageienvögeln bereits solche Tiere halten und dies mit einer Meldung der Wildtierhaltung gemäß § 25 Abs. 1 TSchG belegen können;
2. Personen, die zum Zeitpunkt der Neuaufnahme von Reptilien, Amphibien oder Papageienvögeln keine solche Tiere halten, jedoch innerhalb der letzten zwei Jahre vor Neuaufnahme gehalten haben und dies mit einer Meldung der Wildtierhaltung gemäß § 25 Abs. 1 TSchG belegen können. Die vorangegangene Haltung muss dabei zumindest einen Zeitraum von zwei Jahren umfasst haben;
3. Tierärztinnen bzw. Tierärzte;
4. Absolventinnen bzw. Absolventen der Tierpflegerschule an der Veterinärmedizinischen Universität Wien;
5. Tierheimmitarbeiterinnen bzw. Tierheimmitarbeiter und Zoofachhändlerinnen bzw. Zoofachhändler mit Ausbildungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 3 und 4 der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung;
6. Sonstige Personen, die gemäß Abs. 2 zur Ausbildung der Kurse von der jeweils zuständigen Landesregierung ermächtigt sind.

(4) Die zuständige Landesregierung kann für zulässig erklären, dass Kurse gemäß Abs. 1 auch online abgehalten werden können und über die Inhalte der Kurse gemäß Abs. 1 eine schriftliche Prüfung zu erfolgen hat, bevor die Bescheinigung gemäß Abs. 5 ausgestellt werden kann. In diesem Fall ist auch festzulegen, ob eine Wiederholung bei Nichtbestehen der Prüfung möglich ist.

(5) Über den absolvierten Kurs ist von den Ausbilderinnen bzw. Ausbildern eine Bescheinigung auszustellen, welche zumindest Angaben über die absolvierte Ausbildung, den Namen der Kursteilnehmerin bzw. des Kursteilnehmers und den Namen sowie die Unterschrift der Person, die den

Kurs abgehalten hat, zu beinhalten hat. Die Absolvierung des Kurses ist nur dann zu bescheinigen, wenn die Teilnahme am Kurs persönlich erfolgt ist; dies gilt auch bei online abgehaltenen Kursen. Von den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern der theoretischen Kurse sind durch die Ausbilderinnen bzw. Ausbilder kostendeckende Beiträge einzuheben, deren Höhe von der jeweils zuständigen Landesregierung festzulegen ist.“

4. In § 5 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „Be- und Entlüftung“ die Wortfolge „in artspezifisch erforderlichem Ausmaß“ eingefügt.

5. § 5 Abs. 8 1. Satz lautet:

„Luft- und Bodensubstratfeuchtigkeit sowie sonstige Umweltfaktoren, wie beispielsweise Beleuchtungsdauer und Temperatur, müssen den natürlichen jahreszeitlichen Verhältnissen der Herkunftsbiotope angepasst sein.“

6. In § 7 Abs. 4 wird nach dem Wort „jene“ die Wortfolge „physikalischen und chemischen“ eingefügt.

7. Dem § 11 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Das Inhaltsverzeichnis, § 2a, § 2b, § 5 Abs. 5, § 5 Abs. 8, § 7 Abs. 4, § 12 Abs. 1 sowie die Punkte 3.1., 3.4., 5., 7.10.5., 7.10.6. der Anlage 1, Punkt 11.2.1. der Anlage 2, die Punkte 1.1., 1.2.10. und 1.2.14. sowie die Überschrift des Punktes 1.2.30. der Anlage 3, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx treten mit dem der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.“

8. In § 12 Abs. 1 wird das Wort „Ensteht“ durch das Wort „Entsteht“ ersetzt.

9. In Anlage 1 Punkt 3.1. Abs. 5 entfällt der letzte Satz.

10. In Anlage 1 Punkt 3.4. Abs. 5 wird nach dem Wort „verletzungssicher“ die Wortfolge „und an ihre Größe angepasst“ eingefügt.

11. Punkt 5. der Anlage 1 samt Überschrift lautet:

„5. Mindestanforderungen für die kurzfristige (maximal 28 Tage) Haltung von Ratten (Rattus) und Mäusen (Mus) als Futtertiere zum Zwecke der Verfütterung

5.1. Allgemeine Bestimmungen:

Ratten und Mäuse dürfen als Futtertiere unter den unten angeführten Mindestanforderungen gehalten werden, wenn zusätzlich sichergestellt ist, dass

1. die Tiere nicht einzeln gehalten werden und
2. eine geeignete staubfreie Einstreu verwendet wird, welche sauber zu halten ist und in einer grabfähigen Höhe verfügbar ist und
3. den Tieren im ausreichenden Maße Beschäftigungsmöglichkeiten, Nistmaterial und Versteckmöglichkeiten angeboten werden.

5.2. Käfiggrößen:

Die in den nachstehenden Tabellen angeführten Größen der Käfige sind Mindestmaße. Die Anzahl der Tiere stellt die maximal zulässige Besatzdichte in diesen Käfigen dar.

	Maus								
	Anzahl	Tiere	mit	Anzahl	Tiere	mit	Anzahl	Tiere	mit
			Gewicht < 20 g			Gewicht 21 – 30 g			Gewicht > 30 g
Grundfläche 360 cm², Höhe 14 cm			5			4			3
Grundfläche 810 cm², Höhe 15 cm			12			10			7
Grundfläche 1815 cm², Höhe 20 cm			28			22			16
	Ratte								
	Anzahl	Tiere	mit	Anzahl	Tiere	mit	Anzahl	Tiere	mit

	Gewicht < 250 g	Gewicht 251 – 500 g	Gewicht > 500 g
Grundfläche 810 cm², Höhe 18 cm	3	2	nicht zulässig
Grundfläche 1815 cm², Höhe 20 cm	9	4	3“

12. Punkt 7.10.5. Abs. 3 erster Satz der Anlage 1 lautet:

„Die Tiere sind paar- oder gruppenweise zu halten.“

13. Punkt 7.10.6. Abs. 4 der Anlage 1 lautet:

„(4) Wolf, Wildhund und Rothund sind in Rudeln, die meisten anderen Arten paarweise mit den Jungtieren zu halten.“

14. In Punkt 11.2.1. der Anlage 2 wird das Wort „Verabreiochung“ durch das Wort „Verabreichung“ ersetzt.

15. In Punkt 1.1. Abs. 2 der Anlage 3: wird das Wort „wesendlich“ durch das Wort „wesentlich“ ersetzt.

16. In Punkt 1.2.10. der Anlage 3 wird die Wortfolge „Mischung aus feines Sand“ durch die Wortfolge „Mischung aus feinem Sand“ ersetzt.

17. In Punkt 1.2.14. der Anlage 3 wird das Wort „trukturierung“ durch das Wort „Strukturierung“ ersetzt.

18. Die Überschrift des Punkt 1.2.30. der Anlage 3 lautet: „**Geochelone solcata (Spornschildkröte)**“.